

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

vom 16.4.2002

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 65; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der berufsmäßigen Stadträte sowie der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die dem Umlegungsausschuss aufgrund Ihres Amtes angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung (Sitzungsgeld)
i.H. v. **25 €**.

- (2) Verdienstaussfall wird nach § 20a Abs. 2 GO und nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

- (3) Mitglieder, die nicht im Stadtgebiet wohnen, haben außerdem Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Schwabach, 16.4.2002

Reimann
Oberbürgermeister